



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten
e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at – webspacer: www.kirchbach.gv.at - DVR 0016161
Tel.Nr. 04284/228-0 Fax. Nr. 04284/228-50

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 04.08.2020, Zahl: 232/2020, mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige Schulform** festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 267/1963 idgF, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K-SchG; LGBl Nr 58/2000, idgF wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform ist an Schultagen von 11.45 Uhr bis 16.45 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden um die zuerkannten Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.

2. Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform wird festgesetzt mit
 - a. Betreuung an 5 Tagen 85,--Euro
 - b. Betreuung an 3 Tagen 79,-- Euro
4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag ist monatlich von September bis Juni zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.

§ 5
Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/ Verpflegung:
Die Höhe des Essensbeitrages beträgt 3,50 Euro pro Portion für die Schulkinder.
2. Materialbeitrag/Veranstaltungsbeitrag:
Pro Kind werden der Materialbeitrag sowie ein allfälliger Veranstaltungsbeitrag anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01. September 2020 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 13.11.2018, Zahl: 032/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hermann Jantschgi